



STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Agasul · Bietenholz · Bisikon · Effretikon · First · Horben · Illnau
Kemleten · Luckhausen · Mesikon · Ober-Kempttal · Ottikon

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
GM/RPK Abschied

8307 Effretikon, 30. November 2009

Geschäft Nr. 122/09

17.01 Stadtpersonal.- Revision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden der Stadt Illnau-Effretikon (EntschVO) auf Beginn der Amtsdauer 2010/14.-

Mehrheitsantrag:

Die RPK-Mehrheit stimmt im Grundsatz der beantragten Neufassung der Entschädigungsverordnung zu. Sie hält jedoch fest, dass auch künftig ein miliztaugliches System beibehalten werden muss, das durch die Tätigkeit in einem Exekutivamt die 40% eines Vollamtes nicht überschreiten soll. Ein Exekutivamt gebührt jedem Bürger offen zu stehen, nebst einer beruflichen Verpflichtung. Weiter sind die Anzahl der Stunden zur Berechnung der Entschädigungen für das Präsidium des GGR sowie der Kommissionen des GGR nicht zu erhöhen.

Durch das Belassen der bisherigen Pensen und der Aufstockung der freien Verteilung von 25% auf 35% erhält der Stadtrat die geforderte Summe von 285% Stellenprozenten zur Entschädigung der städtischen Exekutive. Aus Sicht der Mehrheit der RPK kann so eine individuellere Verteilung bestimmter Projekte und anderer zeitlich begrenzter Geschäfte vorgenommen werden.

Die Verteilung der Arbeitslast soll sich bei Projekten und Geschäften nicht per se nach den verlangten erhöhten festen Pensen richten, der Stadtrat soll vielmehr die Freiheit haben, diese nach Fachkompetenz frei verteilen zu können. Daher erachtet es eine Mehrheit der RPK als sinnvoll, wenn der Anteil des zur freien Verfügung stehenden Betrages erhöht wird. Generell soll die Erhöhung des frei verfügbaren Anteils dem Stadtrat erlauben, flexibler auf ausserordentliche oder wesentliche Mehrbelastungen einzelner Mitglieder zu reagieren und diese entsprechend entschädigen zu können.

Auch sind die Auswirkungen der vom Stadtrat bewilligten Projektleiterstelle beim Schulamt auf das Pensum des Schulvorstandes noch nicht bekannt. Diese Entschädigungsverordnung soll wiederum für einen längeren Zeitraum gelten, daher ist es aus Sicht der Mehrheit sinnvoll, diese flexibel zu gestalten.

Bei den Entschädigungen des Präsidenten sowie der Kommissionsmitglieder des Parlamentes ist die Mehrheit der RPK der Ansicht, dass es sich hier primär um ehrenamtliche Arbeit handelt, und dass der Aufwand für die Wahrnehmung der Verpflichtung als Präsident sowie als Kommissionsmitglied, nicht in allen Belangen exakt gemessen werden kann. Es ist auch zu berücksichtigen, dass als vom Stimmbürger gewählte Vertreter eine gewisse Zurückhaltung beim Ansatz der eigenen Entschädigung erwartet werden soll.

Minderheitsantrag:

Die RPK-Minderheit schliesst sich den Überlegungen und Anträgen des Stadtrates an. Die geltenden Pensen für das Stadt- und das Schulpräsidium entsprechen nicht mehr der gestiegenen zeitlichen Beanspruchung für diese Ämter. Die beantragte Erhöhung beim Stadtpräsidium (von 40 auf 50%) sowie beim Schulpräsidium (von 35 auf 45%) ergibt Entschädigungen, die der Verantwortung für diese anspruchsvollen Tätigkeiten angemessen sind. Das bewährte Milizsystem mit Teilämtern wird durch die Erhöhung nicht angetastet.

Die Mehrbelastung von Stadt- und Schulpräsidium ist eine Folge der mit diesen Funktionen verbundenen allgemeinen Aufgaben und nicht von zeitlich befristeten Projektaufträgen. Die beiden Präsidialfunktionen sollen mit Amtsinhabern besetzt sein, die die erforderliche Zeit für die Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben tatsächlich aufbringen können. Insbesondere sollen sie in zeitlicher Hinsicht in der Lage sein, ihre Führungsrolle im Stadtrat bzw. in der Schulpflege sowie gegenüber der Verwaltung in einem gestaltenden Sinne wahrzunehmen und auf Anliegen der Bevölkerung einzugehen. Wer sich als Kandidatin oder Kandidat für ein solches Amt zur Verfügung stellt, soll über den Umfang der Entschädigung im Voraus informiert sein. Es ist Sache des Parlamentes, die Höhe der Entschädigungen festzulegen. Eine Delegation der Verteilung des frei verfügbaren Betrages an den Stadtrat, der in eigener Sache aufgrund schwer objektivierbarer Kriterien entscheiden müsste, ist problematisch. Die von der RPK-Mehrheit beantragte Erhöhung der frei verfügbaren Quote auf 35% wird deshalb abgelehnt.

Die Entschädigung der übrigen Behörden und Kommissionen soll nach einheitlichen Kriterien erfolgen und den Grundsatz der Gleichbehandlung der verschiedenen Behördentätigkeiten beachten. Der zeitliche Aufwand von 80 Stunden, den der Stadtrat den neuen Entschädigungen für das Präsidium des GGR sowie für die Mitglieder von GPK und RPK zugrundelegt, entspricht den tatsächlichen Gegebenheiten. Die vom Stadtrat beantragte Anpassung ist moderat und bewegt sich im Rahmen des geltenden Entschädigungssystems.

Mehrheitsanträge

Artikel 5:

Die RPK-Grossmehrheit beantragt, die ordentliche Entschädigung von Präsidium und Mitgliedern gemäss geltender Fassung vom 8. November 2001 mit folgenden Pensen beizubehalten.

Stadtpräsidium	40 % eines Vollamtes,
Schulvorstand	35% eines Vollamtes,
Übrige Mitglieder	je 25% eines Vollamtes

Artikel 6:

Die RPK-Mehrheit beantragt, für die Entschädigung wesentlicher Mehrbelastung steht dem Stadtrat zusätzlich insgesamt ein Potenzial von 35% eines Vollamtes zur Zuweisung nach eigenem Ermessen zur Verfügung.

Artikel 19:

Die RPK-Mehrheit beantragt, dem Präsidium des Grossen Gemeinderates eine Zusatzentschädigung von Fr. 1'680.-- pro Jahr auszurichten, was der Erhöhung des Stundenlohnes von Fr. 25.-- auf Fr. 28.-- entspricht. Die pauschale Spesenvergütung soll bei Fr. 1'200.- belassen werden.

Artikel 20:

Die RPK-Mehrheit beantragt, den Mitgliedern der GPK und RPK (neben der Entschädigung als Mitglied des GGR) eine Grundentschädigung von je Fr. 1'848.- pro Jahr auszurichten, was der Erhöhung des Stundenlohnes von Fr. 25.-- auf Fr. 28.-- entspricht.

Minderheitsanträge

Artikel 5:

Die RPK-Minderheit empfiehlt dem Grossen Gemeinderat dem stadträtlichen Antrag gemäss beantragter Neufassung ab Amtsdauer 2010/14 zu folgen.

Stadtpräsidium	50% eines Vollamtes,
Schulvorstand	45% eines Vollamtes,
Übrige Mitglieder	je 25% eines Vollamtes.

Artikel 6:

Die RPK-Minderheit empfiehlt dem stadträtlichen Antrag zu folgen und für die Entschädigung wesentlicher Mehrbelastung insgesamt ein Potenzial von 15% eines Vollamtes zur Zuweisung nach eigenem Ermessen zur Verfügung zu stellen.

Artikel 19:

Die RPK-Minderheit beantragt dem stadträtlichen Antrag zu folgen und dem Präsidium eine Zusatzentschädigung von Fr. 2'240.--pro Jahr auszurichten, was einer Erhöhung des Stundenlohnes von Fr. 25.-- auf Fr. 28.-- und einer Stundenanzahlerhöhung von 20 Stunden auf 80 Stunden pro Jahr entspricht. Die pauschale Spesenvergütung beträgt Fr. 1'200.--.

Artikel 20:

Die RPK-Minderheit beantragt dem stadträtlichen Antrag zu folgen und den Stundensatz der Mitglieder der Geschäftsprüfungs- wie Rechnungsprüfungskommission von 14 Stunden auf Total 80 Stunden, sowie den Stundenlohn von Fr. 25.-- auf Fr. 28.-- zu erhöhen, was einer jährlichen Grundentschädigung von Fr. 2'240.- gleichkommt.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt dem Grossen Gemeinderat einstimmig, in der beantragten Neufassung der Verordnung über die Entschädigung der Behörden ab Amtsdauer 2010/14 nachstehende Artikel wie folgt zu ergänzen, respektive zu streichen:

Ergänzung:

Artikel 15, Schulpflege besonderes:

Dazu kommen die Entschädigungen an die Behördenmitglieder für Lehrpersonen-Beurteilungen nach den Vorgaben des Kantons, die die Anzahl der durchzuführenden Mitarbeiterbeurteilungen festlegen.

Die Höhe der Entschädigung für die Durchführung einer Mitarbeiterbeurteilung wird per Schulpflegebeschluss festgelegt und der daraus resultierende Betrag im Budget festgehalten.

Streichung (Verantwortung Bauamt, respektive Stadtrat)

Artikel 28, Schulpflege:

Die Entschädigung für die Mitarbeit der Partner/innen der vollamtlichen Schulhausabwart/innen

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon

Rechnungsprüfungskommission



André Buecheler
Präsident



Gabriela Münger
Aktuarin